

## **RICHTLINIEN** zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung für Lehrbetriebe Lehrlingsförderung

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Gefördert werden Stockerauer Betriebe, welche Lehrlinge in ihrer Betriebsstätte, Ausbildungsstätte oder Filiale im Gemeindegebiet Stockerau ausbilden.
- 1.2. Die Förderung umfasst die anfallende Kommunalsteuer für Lehrlinge im ersten, zweiten, dritten und vierten Lehrjahr.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- 2.1. Als Förderungswerber kommen Betriebe / Unternehmer (nicht Gebietskörperschaften) in Betracht, die in ihrer Betriebsstätte, Ausbildungsstätte oder Filiale in Stockerau Lehrlinge ausbilden.
- 2.2. Gefördert wird die anfallende Kommunalsteuer der Lehrlinge im ersten, zweiten, dritten und vierten Lehrjahr.
- 2.3. Der Antrag auf Förderung für Lehrbetriebe ist bis 31. März des Folgejahres schriftlich an das Gemeindeamt zu richten.

### **§ 3 Förderungserklärung**

- 3.1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zu Kenntnis, dass jede Änderung des Lehrverhältnisses der Stadtgemeinde Stockerau gemeldet werden muss und zu Unrecht ausgezahlte Förderungen zur Gänze an die Stadtgemeinde zurück zu zahlen sind.
- 3.2. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.3. Der Antragsteller/Die Antragstellerin stimmt der elektronischen Sammlung und Verarbeitung seiner/ihrer Daten zu.

Gültig ab 01.01.2024  
Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2023



Mag. (FH) Andrea Völkl  
Bürgermeisterin